



Antrag

der Fraktion der FDP

Entschießung zur Reform des Gemeinde- und Kreiswahlrechts

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag spricht sich dafür aus, im Gemeinde- und Kreiswahlrecht die Stimmenhäufung und die gezielte Stimmabgabe (Kumulieren und Panaschieren) einzuführen und den Verhältnisausgleich der Stimmen so zu gestalten, dass eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mehr insgesamt mindestens 5 v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben muss (Abschaffung der 5%-Hürde).
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vorzulegen, der die folgenden Grundsätze berücksichtigt:
 - a) Die Wahlen für die Vertretungen der Gemeinden und Kreise erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von Listenwahlvorschlägen der Parteien oder Wählergruppen.
 - b) Die ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen ist durch die Bildung von Wahlbereichen zu gewährleisten.
 - c) Auf den Stimmzetteln erscheinen die Listenwahlvorschläge mit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern.
 - d) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter in der Gemeinde zu wählen sind.
 - e) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimmen einzeln an die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags vergeben. Sie oder er kann dabei auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber bis zu drei Stimmen häufen (Kumulieren).

- f) Die Stimmvergabe braucht sich nicht auf einen Wahlvorschlag zu beschränken. Die Stimmen können auch – einschließlich des Kumulierens – auf verschiedene Wahlvorschläge erteilt werden (Panaschieren).
- g) Durch Ankreuzen eines Listenwahlvorschlags kann dieser insgesamt angenommen werden. Die zur Verfügung stehenden Stimmen werden der Listenreihenfolge entsprechend verteilt.
- h) Die Sitze in den Vertretungen werden nach dem System Haare-Niemeyer verteilt.
- i) Die einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen.
- j) Es sind Heilungs- und Auslegungsvorschriften vorzusehen, die gewährleisten, dass eine Stimmabgabe nur insoweit zur Ungültigkeit der Stimmen führt, als der Wählerwille nicht eindeutig interpretierbar ist.
- k) Der Verhältnisausgleich ist nicht mehr davon abhängig, dass eine Partei oder Wählergruppe insgesamt mindestens 5 v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat (Abschaffung der 5%-Klausel).

Günther Hildebrand
und Fraktion